



Abteilung 6

Die Parlamentsdirektion des Nationalrates
1017 Wien

Referat Pflichtschulen

Bearb.: Mag.DDr. Herbert König
Tel.: +43 (316) 877-2097
Fax: +43 (316) 877-4364
E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT06-503/2018-128 Bezug: VSt-2648

Graz, am 07.08.2018

Ggst.: Parlamentarische Petition (2/PET/XXVI.GP)
Integration an Sonderschulen;
Bezug Parlamentsdirektion Zl. 2/PET-Nr/2018

Sehr geehrter Herr Mag. Michalitsch!

Zu den Schreiben vom 6. Juli 2018, GZ.: VSt-2648, der Verbindungsstelle bzw. vom 27. Juni 2018, Zl. 2/PET-Nr/2018, der Parlamentsdirektion des Nationalrates wird mit Zustimmung des Landesamtsdirektors von der Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

In der Petition vom 13. März 2018 an den Präsidenten des Nationalrates wird „die Bundesregierung aufgefordert, ehestmöglich die notwendigen Schritte einzuleiten, um die Möglichkeit, Integrationsklassen an Sonderschulen zu führen, in das Regelschulwesen zu überführen.“

Zu dieser Thematik, Volksschulklassen bzw. Integrationsklassen an Sonderschulen einzurichten, darf auf den § 3 Abs. 3 des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes 2000 – StPOG, LGBl. Nr. 76/2000, i.d.g.F., mit folgenden Wortlaut verwiesen werden:

„Volksschulen können nach den örtlichen Erfordernissen geführt werden:

1. als selbständige Volksschulen oder
2. als **Volksschulklassen, die einer Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule angeschlossen sind, oder**
3. als *Expositurklassen einer selbständigen Volksschule.*“

Da es sich bei diesem steirischen Gesetz um ein Ausführungsgesetz handelt, dem als Grundsatzgesetz des Bundes, nämlich das Schulorganisationsgesetz (SchOG), zugrunde liegt, findet sich die wortidentische Bestimmung auch im § 12 Abs. 2a SchOG. Analoge Regelungen finden sich sowohl im StPOG als auch im SchOG für die Neuen Mittelschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen.

Aus ha. Sicht ist der in der Petition geäußerte Wunsch an die Bundesregierung, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die Möglichkeit, Integrationsklassen an Sonderschulen zu führen, in das Regelschulwesen zu überführen (alle der oa. Klassen können natürlich auch als Integrationsklassen geführt werden), nicht nachvollziehbar, weil die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen ohnehin schon existieren.

Auf dieser Gesetzgrundlage des § 3 Abs. 3 Z. 2 StPOG wurden in der Steiermark auch an einem Sonderschulstandort Volksschulklassen errichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag.DDr. Herbert König
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien